Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 573. Mittag-Ausgabe. Siebenundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 7. Dezember 1866.

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 6. Dezember.

38. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10½ Uhr. Die Tribünen sind stark besetzt. Am Ministertisch: die Minister v. d. Heydt, Graf Itzenplitz, v. Selchow, Graf zu Eulenburg.

Vor der T.-Ordnung überreicht der Finanzminister v. d. Heydt in seinem Namen und dem des Ministerpräsidenten einen Gesetzentwurf, betreffend eine Entschädigung an den Großherzog von Oldenburg im Betrage von 1 Million Thaler auf Grund eines Vertrages vom 27. September. — Er wird einer besonderen Commission überwiesen.

Es erhält darauf das Wort der Handelsminister Graf Itzenplitz: Ich erlaube mir dem Hause einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag vorzulegen. An der Donau besteht bekanntlich schon seit längerer Zeit eine internationale Commission, an der Abgeordnete aller Großmächte betheiligt sind, um die Donauschifffahrts-Angelegenheiten zu ordnen. Diese Commission, die sowohl in technischer Beziehung für die Schifffahrt, wie auch für die Ermäßigung der Abgaben und sonst segensreich gewirkt hat, hat nun ihre Grundsätze in einem acte publique festgesetzt, welcher theilweise die Natur eines Handels- und Schiffahrts-Vertrages hat. Ich lege ihn in französischer und deutscher Sprache dem hohen Hause vor und bitte, ihn der Commission für Handel und Gewerbe zu überweisen. — Das Haus tritt diesem Vorschlage bei.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der besonderen Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die Verleihung von Dotationen an preußische Heerführer. Bekanntlich hatte die Regierung ursprünglich 1½ Mill. Thlr. aus den Kriegsentschädigungen verlangt, deren Verwendung königlicher Bestimmung vorbehalten sein sollte. Die Namen der zu dotirenden Heerführer entschloß sie sich erst später der Commission vertraulich zu nennen, und die Genannten (v. Roon, v. Moltke, Herwarth v. Bittenfeld, v. Steinmetz und Vogel v. Falkenstein) fanden nicht nur den Beifall der Commission, sondern dieselbe fügte ihnen aus eigener Initiative den Namen des Ministerpräsidenten hinzu. Die Regierung gab in Folge dessen ihren Widerspruch gegen die Aufnahme der Namen in den Gesetzentwurf auf und folgerecht mußte der Ausdruck „Verwendung“ durch „Vertheilung“ ersetzt werden. Gestern wurde nun das Amendement des Abg. v. Hoverbeck bekannt, der die Namen der beiden Minister aus dem Commissionsentwurfe ausschließt und die Vermuthung hervorrief, daß über die Sache heute in geheimer Sitzung verhandelt werden möchte. Diese Vermuthung traf jedoch nicht zu, da die Abneigung gegen eine geheime Verhandlung in allen Theilen des Hauses ebenso stark war wie der Wille, sie möglichst abzukürzen.

Berichterstatter Abg. Dr. Stavenhagen: Durch den Antrag Ihrer Commission, den ich Ihnen hiermit empfehle, werden Sie aufgefordert, einen historischen Act zu vollziehen, der in unmittelbarem Zusammenhange steht mit dem größeren historischen Acte, den unser tapferes Heer auf seiner Siegeslaufbahn, hier an der Donau, dort am Main, vollzogen hat. Sie werden aufgefordert durch den Antrag der Commission, der Armee eine Ehrenbezeigung zu erweisen durch die thatsächliche Anerkennung ihrer hervorragendsten Führer. Wenn die beiden königlichen Prinzen, die durch ihre hervorragenden Verdienste zu den glänzenden Erfolgen hauptsächlich mit beigetragen haben, Se. königl. Hoheit der Kronprinz und Se. königl. Hoheit der Prinz Friedrich Carl, nicht mit genannt sind, so bedarf dies wohl keiner Erläuterung, und eben so wenig bedürfen die Motive einer näheren Erläuterung, welche die Commission bestimmt haben, den Namen des Grafen Bismarck mit in das Gesetz aufzunehmen. Ich hatte die Hoffnung, daß diese Vorlage möglichst einmüthig in diesem Hause angenommen werden würde; ich glaubte um so mehr Grund zu dieser Hoffnung zu haben durch die Fassung des Gesetzentwurfs, indem darin nur die im letzten Kriege erworbenen Verdienste betont werden und jeder Rückblick auf die frühere Zeit ausgeschlossen wird. Zu meinem Bedauern bin ich in dieser Hoffnung getäuscht worden durch das Amendement des Abg. v. Hoverbeck. Nur noch einen Wunsch, m. H., erlauben sie mir schließlich auszusprechen. Als unsere Armee durch ihre Großthaten jenen historischen Act vollzog, war jedes preußische Herz von Stolz und Freude erfüllt; möge nun auch, das wünsche ich aufrichtig, der Act, den wir jetzt zu vollziehen im Begriffe stehen, eben so sehr zur Ehre und zur Freude unseres Vaterlandes gereichen. (Beifall rechts.)

Der Abg. Michelis (Allenstein) hat den Antrag eingebracht, die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Der Präsident bezeichnet diesen Antrag dadurch für erledigt, als die Regierung ihre Vorlage nicht förmlich zurückgezogen hat und sie selbstverständlich zur Abstimmung gebracht werden müßte, falls das Amendement und der Commissions-Antrag verworfen würden.

Abg. v. Hoverbeck (vom Platz; gegen den Commissions-Antrag): Es hat mich mit Ueberraschung erfüllt, daß ein Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage gestellt ist, um so mehr, als die Regierung durch ihr Einverständniß mit den Commissionsbeschlüssen gewissermaßen ihre ursprüngliche Vorlage aufgegeben hat. Ich habe im Allgemeinen keine große Neigung für diese Art von Belohnungen, die man mit dem Worte Dotationen bezeichnet. Von allen Arten solcher Belohnungen scheint mir jedoch die vorliegende noch eine der gemäßigtsten zu sein, indem sie nur eine bestimmte Geldsumme aussetzt, und nicht, wie das in früheren Zeiten wohl beliebt worden ist, Länderstrecken, woraus Fidei-Commisse und ähnliche Einrichtungen entstanden sind, die ich nicht für heilsam erachten kann. Da ich nun glaube, daß im vorliegenden Gesetzentwurfe durch eine Art Belohnung bestimmter Personen der Dank des Hauses und des Landes der Armee ausgesprochen werden soll, könnte ich demselben trotz meiner principiellen Bedenken in diesem Falle beitreten, insoweit als die Dotationen an Heerführer für glänzende Kriegsthaten verliehen werden sollen.

Ich muß aber verlangen, daß die Namen der beiden Minister aus dem Gesetz gestrichen werden, da ich sie nicht als Heerführer betrachten kann. Einem Minister im Dienste kann ich überhaupt unter keinen Umständen eine Dotation bewilligen, selbst wenn seine Verdienste um das Land die hervorragendsten wären, die man sich nur denken kann. Denn es widerspricht entschieden dem Gefühle des Landes, wenn ein einiges Ministerium eine Dotations-Vorlage bringt, in der Minister selbst mit National-Belohnungen bedacht werden sollen. Diesem Ministerium zumal kann ich unter keinen Umständen Dotationen bewilligen, weil es eine solche in diesem Augenblick noch nicht verdient; denn ich bin nicht im Stande, eine solche Scheidung zwischen den Personen der Minister und der Zeit ihrer Amtsführung zu machen, wie es der Herr Referent gethan hat. Für die Thaten des Ministeriums, die wir mit großer Majorität gemißbilligt haben, haben wir Indemnität gegeben; diese bedeutet aber durchaus weiter nichts, als Straflosigkeit für die budgetlose Regierung. Weil die Minister nun durch ihre Thaten im Kriege Straflosigkeit für ihre früheren Sünden erhalten haben, deshalb ihnen nun noch eine National-Belohnung zuzuerkennen, das bin ich nicht im Stande; denn mit der Indemnität haben sie keineswegs auch Verzeihung erhalten für alle ihre Vergehen gegen die rechtliche Stellung des Landes; überhaupt ist es nicht eher möglich, daß wir uns mit diesem Ministerium aussöhnen können, als bis unsere Rechtszustände im Innern solche geworden sind, wie wir sie verlangen.

Von conservativer Seite geht darauf der Antrag auf Schluß ein; derselbe wird angenommen. Der Präsident eröffnet die Specialdebatte und schließt dieselbe sofort, da Niemand das Wort verlangt.

Abg. Dr. Michelis (Allenstein): Ich war eben im Begriff aufzustehen, um mich zur Specialdebatte zum Wort zu melden; der Herr Präsident schloß aber die Debatte so rasch, daß ich gar nicht Zeit dazu hatte. Ich glaube, daß es im Interesse des Hauses und Landes liegt, daß in einer so wichtigen Sache jeder Redner, der eine abweichende Ansicht hat, die Gelegenheit erhält, sie auch motiviren zu können.

Präsident von Forckenbeck: Ich habe ganz geschäftsordnungsmäßig verfahren; wenn der Herr Abgeordnete nicht aufpaßt, so kann ich nicht dafür. (Heiterkeit.)

Es sind mehrere Anträge auf namentliche Abstimmung über die Commissionsvorlage, sowie über das Amendement eingegangen. Die Antragsteller verständigen sich dahin, daß nur über die erstere namentlich abgestimmt werden soll. Das Amendement Hoverbeck wird abgelehnt (dafür ein großer Theil der Fortschrittspartei), der Commissionsantrag in namentlicher Abstimmung mit 219 gegen 80 Stimmen angenommen; die Abgg. Dahlmann und Harkort enthielten sich der Abstimmung; einige fehlten, u. A. die Abgg. Dr. Löwe und Dr. Gneist. Für das Gesetz stimmten die Conservativen, die Altliberalen, die nationale Fraction und viele Mitglieder der Fortschrittspartei und des linken Centrums, unter Anderen die Abgg. Bassenge, Bockum-Dolffs, von Bunsen, v. Carlowitz, Elven, v. Forckenbeck, Hoffmann (Ohlau), Jung, v. Kirchmann, Schmidt (Randow); gegen das Gesetz stimmten die polnische und clericale Fraction und verschiedene Mitglieder der Fortschrittspartei und des linken Centrums; nämlich Dr. Alscher, André, Dr. Becker, Beitzke, Bender, Berger (Solingen), Boeck, Caspers, Chomse, Classen-Kappelmann, Cornely, Duncker, Eberty, Ellering, Fischbach, Frentzel, Frommer, Fühling, Gockel, Groote, Graf, Haebler, Hagen (Randow), Herrmann, v. Hilgers, Hoppe, von Hoverbeck, Dr. Jacoby, Kalau v. d. Hofe, Kantak, Keuffel, Kleinschmidt, Kosch, Krebs, Krieger (Goldap), Larz, Laßwitz, v. Laszewski, Lesse, Libelt, v. Loncki, Meulenbergh, Meuses, Dr. Michelis (Allenstein), Nitschke, Rücker, Dr. Paur, Pietzker, Pilaski, Plehn, v. Proff-Irnich, Reichensperger, Römer, von Brönne, Roggen, Rohden, Rondé, Runge, v. Saucken-Tarputschen, Schulte-Westhoff, Schulze (Berlin), Schwartz, Senff, Szuldrzynski, Schanz, Triacca, Dr. Virchow, Waldeck, v. Waligorski, Dr. Weber, Weygold, Winkelmann, Ziegler, v. Zoltowski, Zurmühlen, v. Zychlinski.

Hierauf leert sich das Haus, besonders die rechte Seite, in bedenklicher Weise, nachdem der Ausfall der Abstimmung mit ungewohnter Spannung und bei gefüllten Bänken abgewartet war.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die Schlußberathung über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Rheinschifffahrtsabgaben.

Ref. Abg. Michaelis: Ich habe schon einmal die Ehre gehabt, von diesem Platze aus für einen ähnlichen Gesetzentwurf einzutreten, wie der vorliegende, auch er gehört zu denjenigen, welche das Haus mit aller Ruhe und Zuversichtlichkeit annehmen kann, weil er eine Steuer aufhebt, also Gelder dahin votirt, wo wir fest überzeugt sein können, daß sie gut angewandt werden. Die Summe beschränkt sich diesmal nur auf 126,500 Thlr.; aber wir können auch hier die Ueberzeugung haben, daß sie wirthschaftlich verwandt werden und zur Belebung des Verkehrs, zur Vervielfältigung der Beziehungen der Menschen untereinander, zur Erweiterung der Arbeitstheilung und zur größeren Fruchtbarkeit der Arbeit des Capitals beitragen werden. Der Gesetzentwurf hat aber auch noch eine historische Bedeutung; er schließt eine tausendjährige Geschichte der Leiden der Rheinschifffahrt ab. Schon Carl der Große machte sich mit ihnen zu schaffen und sorgte eingehend für ihre Linderung; unter seinen Nachfolgern verfiel sie jedoch wieder und es wuchs dann von Jahrhundert zu Jahrhundert die Masse der Zölle und Beraubungen. Es war natürlich in jenen Culturverhältnissen, daß der Staat das Geld da suchte, wo er es beisammen fand, bei den Kaufleuten, daß er die Vorräthe da suchte, wo er sie beisammen fand, im Handel.

So ist die Erhebung von Zöllen und Schifffahrtsgeldern in den Anfängen der Culturentwickelung ein beliebtes Finanzmittel. Sie erweiterten sich aber schnell in Folge der Unsicherheit der Wege und der Mangelhaftigkeit der Verkehrsmittel, so daß Abgaben gezahlt wurden, um sich vor den Wegelagerern zu sichern und sich gegen sie schützen zu lassen. Es ist ein erfreuliches Zeichen für die frische Kraft der Cultur, daß sie sich trotzdem längs des Rheines immer gesteigert hat und in höchster Blüthe steht. Mit der französischen Revolution trat eine Aenderung ein. Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1804 fixirte diese Abgaben, was den Kaisern trotz aller Wahlcapitulationen nicht gelungen war, und legte darauf zugleich die Abfindung der Renten der depossedirten Fürsten. Der Wiener Congreß änderte von Neuem und stellte bestimmte Grundsätze auf, welche jedoch, wie sich nicht leugnen läßt, an einer bedeutenden Unklarheit leiden. Die Rheinschifffahrtsabgaben sollten so regulirt werden, daß dadurch der Handel und die Schiffahrt belebt würden. Es liegt darin die Politik der Herabsetzung und der Grundsatz, daß die Abgaben nur erhoben werden, um die Kosten der Unterhaltung des Fahrwassers und der Leinpfade zu decken. Die Ausführung dieser Grundsätze wurde erst nach langen Jahren in Angriff genommen durch die Rheinschifffahrtsacte von 1831. Die Zölle wurden aber wieder nur vorläufig regulirt und erst 1844 trat eine definitive Regulirung ein. Es wurden Waarenzölle auferlegt, welche an bestimmten einzelnen Zollstellen erhoben werden sollten, und eine Recognitionsgebühr.

Die Klagen über die Höhe dieser Zölle sind Ihnen ja gegenwärtig, wir haben fast in jeder Session davon gesprochen. Der Grundsatz, daß die Abgaben nur zur Unterhaltung des Fahrwassers und der Leinpfade verwendet werden sollten, wurde dadurch verlegt, daß die Entschädigungsrenten von 65,000 Flor. und 17,000 Flor. von den Rheinschiffern getragen werden sollten; ferner wurden in Nassau und Hessen-Darmstadt sogar noch darüber hinaus Ueberschüsse erzielt. Die erste Herabsetzung dieser Lasten erfolgte dann im Jahre 1848 durch Herabsetzung der Recognitionsgebühren für Segelschiffe auf die Hälfte und durch Versetzung verschiedener Waaren in die Klasse der ¼- und ⅛-Gebühren. 1851 trat eine weitere Erleichterung ein durch Herabsetzung aller Gebühren für Preußen, Baiern und Baden auf die Hälfte und für Nassau und Hessen-Darmstadt auf ⅔, 1860 ferner eine Herabsetzung für Preußen auf $^1/_{10}$, für Hessen und Nassau auf ⅙ und 1864 endlich wurde die Herabsetzung der Recognitionsgebühren für Dampfschiffe auch für Hessen und Nassau auf $^1/_{10}$ vorgenommen. Während dieser Periode der Herabsetzungen trat nicht nur eine Erleichterung der Schifffahrt ein, sondern zugleich die Ermöglichung der Fortsetzung der Concurrenz mit den Eisenbahnen. Der Schifffahrtstransport hat in dieser Zeit einen hohen Aufschwung genommen. In Koblenz wurden im Jahre 1822 abgefertigt 2,178,000 Ctr., 1857 15,705,000 Ctr., 1863 25,693,000 Ctr.

Dennoch ist bei dieser großen Erweiterung das Gesetz ersichtlich, daß die Waaren von höherem Werthe den Eisenbahnen zugewiesen und der Schifffahrt entzogen werden. Es ist dies ein allgemeines Gesetz in der Concurrenz zwischen Wasserstraßen und Eisenbahnen und seine Wirksamkeit wird dadurch noch vermehrt, daß gerade diese Güter auch dem höheren Rheinzolle unterworfen sind. Und so sehen wir denn, daß der Verkehr mit diesen Waaren in Coblenz z. B. in der Zeit von 1853—1863 sogar abgenommen hat, während er sich doch im Allgemeinen sogar um ⅔ vermehrt hat. Wollen wir jetzt beschließen, die Zölle und Recognitionsgebühren aufzuheben, so müssen wir gestehen, daß dadurch der Rheinschifffahrt auf Kosten des Staats gewissermaßen eine Unterstützung geleistet wird, welche die Eisenbahnen in dieser Form nicht haben. Die Eisenbahngesellschaften müssen ihre Bahnen selbst unterhalten, während für die Rheinschifffahrt der Staat die Kosten der Unterhaltung des Fahrwassers übernimmt. In Preußen ist dazu nach dem Durchschnitt der letzten Jahre jährlich eine Summe von 600,000—1,000,000 Frcs. nöthig. Diese Ausgaben werden auch künftig stattfinden müssen und werden dagegen nicht mehr wie bisher eine theilweise Deckung in den Erträgen der Schifffahrtsabgaben finden. Aber die Schiffer zahlen erstens eine Gewerbesteuer, während die Eisenbahnen eine Steuer nur von dem bezahlen, was sie wirklich verdienen; zweitens aber ist die Erhebung dieser Schifffahrtsabgaben mit einer solchen Masse Belästigungen verbunden, daß die Formalitäten fast mehr belästigen, als die Höhe der Zölle selbst.

Es ist zur Declaration derselben ein Manifest nöthig, welches noch viel complicirter ist, als bei der Zollverwaltung. Und wenn auch seit 1862 die Erhebung für die ganze Fahrt an der ersten Stelle stattfinden kann, so ist die Belästigung immer noch sehr groß. Die Recognitionsgebühren haben ferner den großen Nachtheil, daß sie erhoben werden, auch wenn das Schiff nur 1 Ctr. Frachtgut hat. Es wird also der Schiffer dadurch verhindert, Rückfracht aufzunehmen, wenn sie ihm nicht die Gebühren deckt. Ueberhaupt ist es jetzt allgemeiner Grundsatz geworden, daß der Staat seiner Pflicht, die Schifffahrt seiner offenen Ströme zu unterhalten, nachkommen muß auch ohne Wegegeld. Auf der Weser, Oder, Weichsel giebt es keine Zölle mehr; auf der Elbe erzielt Preußen für sich überhaupt keine Erträge; die Gelder, welche für die Erhaltung des Fahrwassers des Rheins verwendet werden, werden wirthschaftlich verwandt — und dabei können wir uns beruhigen und für das Gesetz votiren, zumal wir dadurch die Schifffahrt von Gebühren und Zöllen befreien oberhalb des preußischen Gebiets und unser Votum weit über unsere Grenzen hinausreicht bis zur Lauter. Aus diesen Zöllen wird nach dem Etat von 1865 nach dem jetzigen Tarif eine Einnahme von 126,500 Thlrn. erzielt; es liegen jedoch darauf die Lasten für die Entschädigungsrenten mit 32,484 Thlrn. für Preußen; diese bleiben eine Ausgabe des Staates und mit Recht. Was den Gesetzentwurf selbst betrifft, so sind seine Bestimmungen den Friedensverträgen mit Baden, Hessen, Baiern conform, welche die Aufhebung der Schifffahrtszölle auf dem Rhein aussprechen. Die beiden Tarife für die Ladungen und Recognitionsgebühren sind die eigentliche Grundlage der Zollverhandlungen; alle späteren Aenderungen beruhen darauf; die Erwähnung derselben im Gesetz ist also überflüssig. Weiteres habe ich nicht hinzuzufügen und bitte Sie nur, den Gesetzentwurf zu genehmigen. (Bravo.)

Abg. Dr. Virchow: Der Referent hat schon die Frage angedeutet, warum die Regierung unter den günstigen Verhältnissen des Krieges nicht auch dem Elbzoll ein Ende gemacht hat. Es ist mir unverständlich, wie gerade an der Elbe, wo der Krieg geführt worden ist, im Herzen des Landes der Zoll noch konnte aufrecht erhalten werden, nachdem wir Hannover annectirt und also auf dem linken Elbufer ein großes Stück neues Land gewonnen haben, welches für die Schifffahrt bedeutend ist. Es ist hier der Fall eingetreten, welcher durch die Handelsverträge ausgeschlossen sein sollte, daß wir Binnenzölle auf einem unserer Ströme erheben, durch welche der Verkehr zwischen den neuen Landestheilen links und den alten rechts gehindert wird. Die Lage wäre wohl sehr günstig gewesen, um auch Mecklenburg zur Annahme zu bewegen. Ich glaube nicht, daß wir hier nicht erst wieder auf das deutsche Parlament warten sollen, sondern das ist Sache der Regierung. Sie ist jetzt in der Lage, gegen bestehende Verträge direct zu fehlen, und es ist endlich Zeit, daß der schon früher in's Auge gefaßte Gedanke durchgeführt wird.

Abg. Hoppe schließt sich den Ausführungen an.

Finanzminister v. d. Heydt: Ich habe bei Einbringung des Gesetzentwurfes schon angeführt, daß es der dringende Wunsch der Regierung ist, auch die Elbzölle schleunigst aufzuheben, und wenn das durch ein bloßes Decret der Regierung möglich wäre, so wäre es schon lange geschehen. Wenn der Herr Abg. Virchow glaubt, daß das bei Gelegenheit des Friedensschlusses abgemacht werden konnte, so irrt er sich. Es ist wohl nicht nöthig, nochmals zu versichern, daß die Regierung nichts versäumen wird, was sie darin thun kann.

Darauf wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist die Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreff. die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlags. Der Antrag der Commission geht dahin, dem Gesetzentwurf, wonach der Zuschlag von 6 Sgr., welcher von jedem vollen Thaler eines zu erhebenden Gerichtskostenbetrages in Ansatz kommt, für Acte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und für Requisitionssachen vom 1. Januar 1867 ab zum halben Betrage, vom 1. Juli 1867 überhaupt nicht mehr; ebenso für Acte der streitigen Gerichtsbarkeit und für Untersuchungssachen vom 1. Juli 1868 ab zur Hälfte, vom 1. Juli 1869 ab überhaupt nicht mehr erhoben wird, unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. Hiezu hat der Abg. Bering den Abänderungs-Antrag gestellt, den Zuschlag von 6 Sgr. für Acte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit vom 1. Januar 1867, für Acte der streitigen Gerichtsbarkeit vom 1. Januar 1868 ab gänzlich fortfallen zu lassen.

Berichterstatter Abg. Bode motivirt den Antrag der Commission; er setzt die Entstehung dieses Gerichtskosten-Zuschlags auseinander, führt aus, daß nicht das Bedürfniß der Justiz-Verwaltung sondern die allgemeine finanzielle Lage des Staates zur Einführung dieser Erhebung des Zuschlages das Motiv gewesen; erwähnt, daß gleich von Anfang an die Mangelhaftigkeit dieses Instituts sich herausgestellt und schließt damit, daß sich gegenwärtig allgemein das Bedürfniß der gänzlichen Abschaffung dieser Zuschlagskosten geltend gemacht habe. Er empfehle deshalb die Annahme des Gesetzentwurfs.

Abg. Bering: Ich es muß allerdings anerkennen, daß die Regierung endlich den auf Aufhebung dieses Gerichtskostenzuschlages gerichteten Wünschen des Hauses nachgekommen ist. Ich bin aber der Meinung, daß jede Minute Verlängerung das Drückende desselben erhöht. Das Gesetz vom 10. Mai 1851, durch das dieser Zuschlag eingeführt wurde, bestimmt in den Vorbemerkungen, daß die Aufhebung desselben eintreten soll, sobald das Verhältniß der Staatseinnahmen es gestattet. Diese Worte haben eine ganz besondere Bedeutung. Denn keine Steuer wird länger erhoben, als die Verhältnisse des Staates es erfordern. Nun sind die Bedingungen schon lange vorbei, unter denen damals die Regierung den Zuschlag verlangt hatte; und da es keinen ungerechteren Zuschlag giebt als gerade diesen, da derselbe gefordert wird von Leuten, die oft ganz wider ihren Willen genöthigt sind Gerichtsacte zu vollziehen, da in diesem Zuschlage oft eine Steuer erhoben wird von einer Steuer, so ist gewiß die allerschleunigste Aufhebung desselben auch die wünschenswertheste. Ich bitte Sie deshalb, für mein Amendement zu stimmen.

Justizminister Graf zur Lippe: Der Unterschied zwischen dem Entwurf der Regierung und dem Amendement des Abg. Bering liegt klar zu Tage. Während die Regierung beabsichtigt, in einzelnen kleinern Stationen den Zuschlag in Wegfall zu bringen, geht sein Antrag dahin, daß schon mit Beginn des Jahres 1868 der ganze Zuschlag wegfällt. Das Justizressort hätte nun weiter gar kein Interesse daran, letzterem zu widersprechen, wenn die Frage überhaupt von diesem ausging. Dies Ressort ist ja seit dem Jahre 1862 für die Aufhebung desselben bestrebt gewesen. Indessen handelt es sich dabei um die ganze finanzielle Lage des Staates, und wenn auch aus den Gerichtskosten niemals eine besondere Einnahme-Quelle des Staates hat gemacht werden sollen, so liegt doch auf der Hand, daß, wenn wir uns die Aufhebung des Zuschlages in 4 Portionen eintheilen, dieselbe bei Weitem leichter von Statten gehen wird. Eine weitere Ermäßigung, als sie im Entwurfe der Regierung vorgesehen ist, verträgt unsere Finanzlage in diesem Augenblicke nicht. Ich bedauere, daß es so ist, aber da es einmal so ist, bitte ich Sie, das Amendement des Abg. Bering abzulehnen und die Regierungs-Vorlage einfach anzunehmen.

Abg. Bering: Nach dieser Erklärung des Justizministers sehe ich mich zu meinem Bedauern genöthigt, das von mir gestellte Amendement zurückzuziehen, weil ich fürchte, daß im Falle der Annahme desselben das Gute, was die Regierungs-Vorlage enthält, aufgehalten werden könnte.

Abg. Harkort ist auf der Journalisten-Tribüne absolut unverständlich.

Abg. Dr. Waldeck: Ich kann das Zurückziehen des Amendements nur billigen, denn ich ziehe es vor, in Uebereinstimmung mit der Regierung etwas, als im anderen Falle vielleicht gar nichts zu erlangen. Im Uebrigen freue ich mich, daß der Herr Finanzminister eben wieder das Haus betritt; wir dürfen von ihm wohl eine Aufklärung über die Aeußerung des Justizministers verlangen, daß die Finanzen in einer zu schlechten Lage seien, um die sofortige Aufhebung des ganzen Zuschlages ertragen zu können. Der alte Grundsatz, daß in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört, scheint im Justiz-Ministerium wirklich sehr wenig Anerkennung gefunden zu haben. Ich wiederhole es, die Justiz darf keine Finanzquelle sein, als einziger Grund für die Beibehaltung des Zuschlages kann also unmöglich die Noth der Finanzen angeführt werden.

Justizminister Graf zur Lippe: Ich habe nicht von der schlechten Finanzlage, sondern von der allgemeinen Finanzlage des Staates gesprochen. Und diese allgemeine Lage wird wohl für günstig gehalten werden müssen, wenn der Staat im Laufe eines Jahres auf ca. 1 Million verzichtet. Außerdem wird die Justiz durchaus nicht als Einnahmequelle betrachtet, im Gegentheil macht die Criminaljustiz einen Zuschuß von fast 2 Mill. Thalern seitens des Staates nöthig.

Minister v. d. Heydt: Die Lage der Finanzen kann gewiß im Allgemeinen als eine sehr günstige bezeichnet werden. Um aber die Ordnung derselben aufrecht zu erhalten, müssen die Einnahmen und Ausgaben immer im richtigen Verhältniß bleiben. Eine weitere Ermäßigung des Gerichtskosten-Zuschlages wird daher nicht eintreten können, ohne jenes Verhältniß zu stören. Der Schluß der General-Debatte wird darauf angenommen.

Abg. Dr. Waldeck: Ich bemerke dem Justizminister gegenüber, daß ich sehr wohl weiß, daß der Staat einen Zuschuß zu den Kosten der Criminaljustiz leisten muß. Die Parteien aber, welche Civilprocesse führen, müssen einen Theil der Criminalkosten bezahlen.

Minister Graf zur Lippe: Der Staatszuschuß zu den Kosten der Criminaljustiz beträgt 1,800,000 Thaler; es kann also gar nicht die Rede davon sein, daß die Parteien in Civilprocessen diese Kosten bezahlen.

Abg. Dr. Waldeck: Ich bleibe dabei, daß die Parteien im Civilproceß mehr zu zahlen haben, als die Kosten betragen. (Zustimmung.)

Nach einer kurzen Bemerkung des Referenten zu § 2 des Entwurfs und einer Entgegnung des Commissarius v. Sydow wird der Gesetzentwurf nach dem Antrage der Commission einstimmig angenommen.

Abg. Dr. Michelis kommt noch einmal auf seine obige Beschwerde zurück, daß ihm sein Recht zu sprechen verkürzt worden.

Präs. v. Forckenbeck weist diese Beschwerde noch einmal mit erhöhter Lebhaftigkeit und einem kräftigen Hinweis auf die Geschäftsordnung, die der Herr Abgeordnete doch kennen sollte, zurück.

Ueber eine auf den vorstehenden Gesetzentwurf bezügliche Petition wird der Uebergang zur T.-O. beantragt und beschlossen.

Der vierte Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Bericht der Commission für die Geschäftsordnung über die Mandats-Erlöschung des Abg. Sello, der vom 1. Januar 1867 als Kreis-Gerichts-Director mit Gehaltserhöhung von Neu-Ruppin nach Potsdam versetzt worden ist. Ref. Abg. Kratz vertritt den Antrag der Commission, daß mit Rücksicht auf Art. 78 der Verf. das Mandat sofort als erloschen zu betrachten sei. Eine andere Auslegung würde den mit Art. 78 verbundenen Zweck jeden Augenblick illusorisch machen. Abg. Heise legt den Hauptaccent auf die Worte des Art. 78 („Wenn ein Kammer-Mitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle] in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.)„ Es handle sich im vorliegenden Fall um den Eintritt ins Amt, der erst mit dem 1. Januar erfolge Läge es einer Regierung an der Wirkung, durch ein derartiges Mittel die Stimme eines Abgeordneten zu gewinnen, so könnte sie das durch eine stille Zusage einer Gehaltserhöhung. Abg. Dr. Kosch tritt dieser Auffassung, ebenso wie Graf Schwerin, der sich lediglich durch die ratio legis leiten lassen will, entschieden entgegen. Abg. v. Gerlach: es läge hier, mit Erlaubniß zu sagen, ein juristischer Irrthum vor. Nicht darauf komme es an, ob ein Abgeordneter ein höheres Amt antritt oder eintritt (Heiterkeit). Jedes Gesetz sei zu umgehen (Heiterkeit), d. h. man könne es umgehen. Abg. v. Flottwell tritt ebenfalls der Commission entgegen, der Abg. Sello müsse bis zum 1. Januar im Besitze seines Mandats bleiben.

Abg. Simson will von allen Interpretationen, die sich gegenseitig aufheben, absehen und durch den Wortlaut in den Sinn des Art. 78 eindringen. Dieser Sinn sei ihm aus der Zeit der Revision der Verfassung sehr wohl gegenwärtig. Es habe sich darum gehandelt, die Mandate solcher Abgeordneten den Wählern wieder zur Disposition zu stellen, die in ein Staatsamt berufen werden, ohne bisher eines bekleidet zu haben, sowie derjenigen, die bereits Beamte sind und eine bessere Stellung erhalten sollen. Jedes Compositum von „treten" bei Seite gelassen, handle es sich lediglich darum, ob ein Abgeordneter eine amtliche, resp. bessere Stellung angenommen habe und zwar nicht des Abgeordneten, sondern seines Wahlkreises wegen, der sich auf's Neue frei über ihn zu entscheiden hat. Von im Stillen gegebenen Versprechungen der Regierung, einen Abgeordneten zu befördern, sage die Verfassung nichts und darum könne von ihnen nicht die Rede sein; aber von der Annahme eines Amtes, von dem Eintritt in eine bessere Stellung spreche die Verfassung und zwar so deutlich, daß die Annahme des Commissionsantrages unzweifelhaft sein müsse. Referent Abg. Kratz bemerkt, daß der Regierung die Betretung von Schleichwegen hier förmlich empfohlen sei, gegen welche Auffassung seiner Worte der Abg. Heise lebhaft protestirt. Der Referent erwidert, daß der Sinn der gefallenen Worte doch ungefähr darauf herauskomme.

Der Antrag der Commission, das Mandat des Abg. Sello für erloschen zu erklären, wird darauf mit sehr großer Majorität angenommen; auch ein Theil der Conservativen, z. B. der Abg. Graf zu Eulenburg, stimmt dafür. Es folgen darauf Wahlprüfungen, die von den Berichterstattern dreier Abtheilungen und durch das zustimmende Votum des Hauses so rasch als möglich erledigt werden, um zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, der Vorberathung des Etats des Cultus-Ministeriums, zu gelangen, mit Rücksicht darauf, daß der Herr Cultusminister und seine Commission schon an mehreren Sitzungstagen stundenlang auf ihren Etat gewartet haben. Zuvor hat der Abg. Schmidt (Randow) einen Antrag, die Wahlprüfungen aus demselben Grunde auszusetzen, gestellt, aber wieder zurückgezogen.

Man gelangt zu dem Etat des Ministerriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Derselbe schließt in der Einnahme ab mit 107,206 Thlr. 20 Sgr., davon entfallen auf den evangel. Cultus 3370 Thlr. 11 Sgr., auf den kathol. Cultus 2348 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., auf den öffentlichen Unterricht 85,048 Thlr. 4 Pf., Cultus und Unterricht gemeinsam 14,001 Thlr. 18 Sgr. Medicinalwesen 20 Thlr. und Centralverwaltung 2418 Thlr. — Die Gesammtsumme ist um 3135 Thlr. 20 Sgr. höher als im Vorjahre. Ihr steht als eigene Einnahme aus den Anstalten und Stiftungen selbst eine Summe von 2,490,847 Thalern zur Seite. — Die Ausgabe sondert sich in dauernde und in einmalige und außerordentliche Ausgaben, die ersteren schließen ab mit 4,599,610 Thlrn. 11 Sgr. 1 Pf., die letzteren mit 570,482 Thlrn. Die dauernden Ausgaben gliedern sich wie folgt: (Cultus) Ministerium 104,400 Thlr. Evangel. Oberkirchenrath 22,780 Thlr., Consistorien 111,775 Thlr., für Geistliche und Kirchen 283,156 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf., katholischer Cultus 749,118 Thlr. 15 Sgr.; ferner (Unterricht): Provinzial-Schulcollegien 65,460 Thlr., wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen 8780 Thlr., Universitäten 626,110 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., Gymnasien und Realschulen 368,423 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., Elementar-Unterrichtswesen 791,901 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., Kunst und Wissenschaft 257,019 Thlr. 20 Sgr.

Für Cultus und Unterricht gemeinsam sind 849,455 Thlr. 9 Pf. ausgeworfen, davon 77,050 Thlr. für Geistliche und Schulräthe bei den Regierungen, 500,000 Thlr. für den Patronatsbaufond, 174,451 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. für Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer, 97,953 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. für sonstige hierher gehörige Ausgaben. Für Medicinalwesen sind ausgesetzt: 39,100 Thlr. für die Provinzial-Behörden, 134,485 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. für die Kreis-Medicinalbeamten, 141,989 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. für Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten. Der allgemeine Dispositionsfond endlich ist auf 24,595 Thlr. 25 Sgr. normirt.

Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben betragen für den Cultus 67,000 Thlr. (50,000 Thlr. für den Kölner Dom, 17,000 Thlr. für den Erweiterungsbau des Pelpliner Priesterseminars), für Unterricht, Kunst und Wissenschaft: zum Bau von Universitätsgebäuden (Kliniken in Königsberg und Laboratorien in Bonn und Berlin) 106,709 Thlr., zur Vertretung des preußischen Volksschulwesens bei der Pariser Ausstellung 4000 Thlr., zum Bau von Seminargebäuden und für andere Seminarzwecke 186,342 Thlr., zu Reparaturen am älteren Museumsgebäude in Berlin 23,570 Thlr., zur Erweiterung des Locals der Kunstschule in Königsberg 581 Thlr., zum Bau des Nationalgallerie-Hauses als zweite Rate 150,000 Thlr., für die mitteleuropäische Gradmessung 11,480 Thlr. Endlich sind für bauliche Zwecke im Bereich der Medicinal-Verwaltung (Hebammen-Lehrinstitute in Stettin und Posen) 20,800 Thlr. ausgesetzt.

Aus den Einzelheiten ist in Bezug auf Veränderungen, welche der Etat nachweist, Folgendes hervorzuheben: Im Ministerium soll eine neue Rathsstelle (2600 Thlr.) und eine neue Registraturbeamtenstelle eingerichtet werden, ebenso im Oberkirchenrath ein drittes geistliches Mitglied eintreten; beides wird mit der Vermehrung der Arbeitslast motivirt. In dem Etat der Universitäten ist die Errichtung einer dritten Professur der Philologie in Königsberg (1500 Thlr.), einer ordentlichen Professur der romanischen Philologie in Berlin (1500 Thlr.), einer Professur der Chemie in Bonn (2000 Thlr.) in Ansatz gebracht, außerdem sonstige Verstärkung der Lehrkräfte mit geringeren Summen beaussichtigt. Von den sonstigen Mehrausgaben an den Universitäten sind ferner als die bedeutendsten aufzuzählen: Dotationserhöhung für den botanischen Garten in Schöneberg 2000 Thlr., für das hiesige anatomische Institut 1800 Thlr., Besoldung für den Director der hiesigen Sternwarte 1200 Thlr., Dotationserhöhung für das chemische Laboratorium zu Bonn 1200 Thaler, zur Erhöhung des Baufonds der Universität Halle 2700 Thaler u. s. w.

Zur Verbesserung der Besoldung von Gymnasiallehrern, resp. behufs Ausführung des Normal-Besoldungs-Etats sind 20,000 Thaler mehr als im Vorjahre in Ansatz gebracht; zu ferneren Gehaltszulagen und zu Unterstützungen für Elementarlehrer 200,000 Thlr. Die Erläuterungen bemerken hierzu, daß die seit dem Jahre 1852 bewirkten Regulirungen der Elementarlehrer-Gehälter ein Mehr von 915,561 Thlrn., ungerechnet die nicht in Geld veranschlagten neubewilligten Naturalleistungen aufgebracht haben. Der Fond von 1000 Thlrn. zur „Unterstützung für arme Literaten und Künstler" ist auf 2000 Thlr. gebracht worden, da „das Bedürfniß einer solchen Verstärkung schon lange empfunden worden ist". Bei den Regierungen in Königsberg und in Breslau sind je 1500 Thlr. für einen zweiten evangelischen Schulrath angesetzt, was mit dem Wachsthum der Schulen in den beiden Bezirken (Königsberg zählt 1296 evangelische Schulen mit 1714 Klassen, Breslau 1000 mit 1411 Klassen) motivirt wird.

Eine Mehrausgabe von 3595 Thlr. 25 Sgr. „zur Eröhung der Pfarr-Staatsgehälter der evangelischen und der katholischen Geistlichkeit auf dem linken Rheinufer" motivirt sich durch eine kleine Münzwerthausgleichung. Die genannten Staatsgehälter sind nämlich gesetzlich nach Francs normirt und der Franc ist bei der amtlichen Reduction auf preuß. Geld zu 7 Sgr. 10½ Pf. angenommen. Da jedoch die rheinischen Gerichte den Franc zu 8 Sgr. festgesetzt haben, ebenso bei Erhebung der Rheinzölle dieser Satz angenommen ist, so bedarf es der Ausgleichung und dazu der Mehrforderung.

Reg.-Commissar Kneck erläutert die einzelnen Etatspositionen und hebt die im Etat ausgesetzten Gehaltserhöhnngen der Lehrer hervor und die General-Discussion wird eröffnet.

Abg. Jung: Bei den Etats der anderen Ministerien ist die allgemeine Forderung auf Reformvorlagen und organisatorische Gesetze lebhaft betont worden; ich möchte dasselbe beim Cultusministerium thun, wo ihrer Emanirung harren das im Art. 26 der Verfassung verheißene Unterrichtsgesetz, das im Art. 19 versprochene Gesetz über die Civilehe, das Gesetz über die Selbstständigkeit der Kirche, die im Art. 15 garantirt ist. Auch Klagen über die Art der Verwaltung treten bei diesem Ministerium nicht weniger dringend hervor: die Art. 12 und 17 der Verfassung sind vielfach verletzt worden. Zeugniß davon giebt die Behandlung der freien Gemeinden und der Wahlfreiheit der Lehrer. Nach der Aufnahme unserer Forderungen bei den übrigen Ministerien ist allerdings wenig Hoffnung auf die Erfüllung dieser Wünsche vorhanden. Beim Handelsminister scheint wenigstens noch guter Wille vorhanden zu sein und wir sind mit ihm im besten Einklang, weil er den modernen Ideen nicht verschlossen ist; da wittert man wenigstens Morgenluft, hier aber ist complette Nacht ohne einen Schimmer.

Die Beeinträchtigung des Wahlrechts der Beamten ist besonders hart gegen die armen Schullehrer in Anwendung gebracht. Die Regierung sagt, ein Beamter dürfe nicht agitiren. Was nennt sie aber Agitation? Jeden freien Gebrauch des Wahlrechts! Aber es ist doch den Beamten gegeben, also werden sie es doch auch benutzen dürfen. Wahlfreiheit heißt doch, von der Freiheit zu wählen Gebrauch und Nichtgebrauch machen zu dürfen. Aber sogar den Nichtgebrauch des Wahlrechtes bestraft die Regierung schon, indem sie Beförderungen und Unterstützungen von Beamten deshalb zurückerhält. Zum Wahlrecht gehört ferner doch wohl die Freiheit, sich zu entscheiden für die eine und die andere Partei. Die Regierung bestraft dies noch härter als das erstgenannte Verbrechen. Zum Wahlrecht gehört ferner die Freiheit, sich vorbereiten zu können auf die Wahl und das kann man doch nicht, wenn man zu Hause bleibt; sonst ist das ganze Recht illusorisch. Dies sind die Vergehen der Regierung gegen die Verfassung.

Was nun die organisatorische Seite ihrer Wirksamkeit betrifft, so wissen sie Alle, was das Cultusministerium hierin geleistet hat; und ich sollte meinen, daß gerade jetzt, wo mehrere protestantische Länder mit Preußen vereinigt sind, der Zeitpunkt da wäre, um das Provisorium des Oberkirchenraths, das die Regierung in die Kirchenverfassung hineinorganisirt hat, zu beseitigen, und eine vollständig freie Kirche durch eine protestantische Constituante herzustellen. Daß dies auch für die Machtstellung unseres Staates von großer Bedeutung wäre, brauche ich wohl nicht erst auseinanderzusetzen; der letzte Krieg hat erst gezeigt, daß selbst in Feindesland die protestantischen Theile sich an Preußen gern angeschlossen haben. Jetzt steht es aber mit dem Protestantismus schlechter, als vor 1848; damals stand die Kirche noch unter dem Ministerium, und machte mit diesem zwar die schlechten, aber auch die guten Chancen mit; jetzt aber bei der Einrichtung des Oberkirchenraths macht sie dem hellen Staate Opposition, mit dem dunkeln aber geht sie immer zusammen. Es ist also hoch an der Zeit, daß dies anders bei uns wird nicht blos in Kirchen, sondern auch in Schul-Angelegenheiten, die eng damit zusammenhängen; denn auch die Schulregulative möchte ich den annectirten Ländern gern ersparen.

Abg. Dr. Loewe: In den 40er Jahren hatten wir eine Art Constituante, die Generalsynode; ihre Beschlüsse scheiterten aber an dem Widerstand in den regierenden Kreisen. Nach der Revolution konnten die neuen Minister keine Reformen durchsetzen. Später bekamen wir das Provisorium des Oberkirchenraths; dies haben wir nun so lange getragen, bis nun endlich die neuen Verhältnisse, in denen wir uns jetzt befinden, neue Maßregeln durchaus wünschenswerth machen. Die katholische Kirche genießt die vollen Vortheile und Segnungen der ihr nach Art. 15 zukommenden Selbstständigkeit, sie besitzt die Unabhängigkeit vom Staate und macht guten Gebrauch davon. Die protestantische dagegen ist vollständig dem Einflusse der Hoftheologie unterworfen, die in sehr nachtheiliger Weise auf ihr Gedeihen einwirkt. In einem Staat mit vollständig paritätischer Bevölkerung ist es nun doch wahrlich ungerecht, wenn die eine Kirche vor der andern den Vorzug der Selbstständigkeit genießt.

Welchen unangenehmen Eindruck hat es z. B. machen müssen, daß zur Friedensfeier in der protestantischen Kirche ein Festtag angesetzt war, in der katholischen aber nicht? Eine solche Influenzirung der Hoftheologie ist auch für die politische Freiheit gefährlich, indem sie auf die kommenden Generationen höchst nachtheilig einwirkt. Sorgen wir deshalb dafür, daß der Pfarrerstand bei uns bald aus den Fesseln befreit werde, in die ihn der Polizeistaat hineingebracht hat. Um seine Dogmatik wollen und dürfen wir uns nicht bekümmern; die Kirche soll auf sich selbst stehen; so wird es für sie und den Staat am besten sein. Ich möchte schließlich den Hrn. Minister fragen, ob die jetzige Zeit, wo mehrere protestantische Länder mit Preußen verbunden sind, in denen die Kirche selbstständig ist und wo der norddeutsche Bund gestiftet ist, da doch mit dem Eroberungsrecht nicht auch die kirchlichen Rechte fortfallen, nicht geeignet sein sollte, um der protestantischen Kirche die Segnungen des Art. 15 der Verfassung zukommen zu lassen, welche die katholische Kirche in vollem Maße genießt? (Schluß folgt)

Oesterreich.

Wien, 5. Dezbr. [Die österreichischen Legionäre.] Wie bereits telegraphisch gemeldet, schreibt die „Wiener Abendpost": Laut zuverlässigen Nachrichten aus Compiègne hat Se. Majest. der Kaiser der Franzosen dem k. österr. Botschafter die Mittheilung gemacht, daß Marschall Bazaine bereits den Auftrag erhalten habe, die österreichischen Legionäre im Falle eines Rückzuges ganz wie die französischen Truppen zu behandeln und denjenigen Legionären, welche es wünschen sollten, die freie Rückkehr in die Heimath zu sichern.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 7. Dezbr. Die „Neue fr. Pr." schreibt: Die Schlußverhandlungen über den österreichisch-französischen Handelsvertrag sind beendet. Die französischen Commissäre reisen nächste Woche ab.

Heute giebt Beust den Commissären ein Bankett. Die Wirksamkeit des Handelsvertrages beginnt am 1. Januar 1867.

(Wolff's T. B.)

Florenz, 7. Dezbr. Der „Italie" zufolge geht Tonello (nicht Ochello) noch vor dem 10. Dezember mit den versöhnlichsten Instructionen nach Rom. (Wolff's T. B.)

Rom, 6. Dez. Der Papst ertheilte den ihm von Montebello vorgestellten französischen Offizieren eine Abschieds-Audienz. Der Erzbischof von Neapel ist dorthin abgereist. Der portugiesische Botschafter ist hier eingetroffen. (Wolff's T. B.)

[Breslauer Börse vom 7. Dezember.] [Schluß-Course.] 1 Uhr Nachmittags. Russisch Papiergeld 80¾—⅞ bez. Oesterr. Banknoten 78½—5/12 bez. u. G. Schles. Rentenbriefe 91⅜—⅝ bez. u. G. Schles. Pfandbriefe 87 Br. Oesterr. National-Anleihe 51½ Gld. Freiburger 142½ Gld. Neisse-Brieger —. Oberschles. Litt. A. und C. 175⅞ bez. Wilhelmsbahn 50⅞ Gld. Oppeln-Tarnowitzer 75¾ Gld. Oesterr. Creditb.-Actien 58½ Gld. Schles. Bank-Verein 113½ Br. 1860er Loose 63 Gld. Amerikaner 76 bez. Warschau-Wiener 62⅛ Br. Minerva 30½ Gld.

Breslau, 7. Dezember. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	90—94	85	81—83	Gerste	57—58	53	49—51
do. gelber	87—89	84	81—82	Hafer	34	33	31—32
Roggen	68	67	65—66	Erbsen	68—70	64	54—58

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von **Raps** und **Rübsen**.

Raps	208	200	180	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	190	180	170	
Sommerrübsen	170	160	150	
Dotter	170	160	150	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles — Br. — Gld.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. 15,000 Qrt. Spiritus.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 6. Dezember, Nachm. 3 Uhr. Die 3% begann zu 69, 70, fiel bis 69, 55 und schloß in sehr matter Haltung zu diesem Course. Consols von Mittags 1 Uhr waren 88¼ gemeldet. Schluß-Course: 3proc. Rente 69, 55. Ital. 5proc. Rente 56, 10. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 407, 50. Credit-Mob.-Aktien 583, 75. Lombard. Eisenbahn-Aktien 390, 00. Oesterreich. Anleihe von 1865 pr. cpt. 308, 75. 6% Ver. St. pr. 1882 80½.

Paris, 6. Dezember, Nachm. Bankausweis. Vermehrt: Baarvorrath um 14, Guthaben des Schatzes um 1½, Vorschüsse auf Werthpapiere um ¼ Millionen Francs. Vermindert: Notenumlauf um 15, Portefeuille um 39, Rechnungen der Privaten um 8⅓ Mill. Francs.

London, 6. Dezbr. Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course. Consols 88⅞ pr. Jan., 1% Spanier 31½. Sardinier 73 excl. Dividende. Italien. 5% Rente 55¼. Lombarden 15¼. Mexicaner 18½. 5% Russen 86½. Neue Russen 86½. Silber 60⅞. Türkische Anleihe 1865 32. 6% Ver. St.-Anl. pr. 1828 70⅞. — Regenwetter.

London, 6. Dezbr., Abends. [Bankausweis.] Notenumlauf 22,713,175 (Zunahme 226,425), Baarvorrath 18,237,044 (Zunahme 61,474), Notenreserve 9,513,185 (Zunahme 142,340) Pfd. St.

Wien, 6. Dezbr., Nachm. Die österreichische Nationalbank hat den Discont auf 4 pCt. herabgesetzt.

Wien, 6. Dezember. [Abendbörse.] Baluten angeboten. Credit-Actien 152, 50. Nordbahn 153, 20. 1860er Loose 80, 65. 1864er Loose 72, 75. Oesterr.-Französische Staatsbahn 205. 40. Galizier 219, 50. Czernowitzer 182, 50. Lombarden —, —.

Frankfurt a. M., 6. Dez., Nachm. 2 Uhr 30 M. Still. Schluß-Course. Preußische Cassenscheine 105. Berliner Wechsel 105. Hamburger Wechsel 88½. Londoner Wechsel 119. Pariser Wechsel 94½. Wiener Wechsel 91¼. Finnländ. Anleihe —. Neue 4½%-Finnländ. Pfandbriefe —. 6% Verein. St.-Anl. pro 1882 75⅞. Oesterr. Bankantheile 648. Oesterr. Credit-Actien 137. Darmst. Bank-Actien 210½. Darmstädter Zettelbank 211½. Meininger Credit-Actien — Oesterreich.-Franz. Staats-Eisenb.-Actien —. Oesterr. Elisabetbahn. — Böhm. Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Berbach 152⅞. Hessische Ludwigsbahn 132. 5% österreichische Anleihe von 1859 58⅝. 1854er Loose 57. 1860er Loose 62⅞. 1864er Loose 66. Badische Loose 51¾. Kurhessische Loose —. Baierische Prämien-Anleihe —. Oesterr. National-Anlehen 50. 5% Metalliques —. 4½% Metalliques 38.

Hamburg, 6. Dezbr., Nachm. 2 Uhr 30 Min. Fonds matt, Baluten schwach behauptet, Nordbahn und Altona-Kieler flau. Schluß-Course: National-Anleihe 51½. Oesterreich. Credit-Actien 57½. Oesterr. 1860er Loose 61¾. Mexicaner —. Vereinsbank 111½. Norddeutsche Bank 120¾. Rheinische 115⅝. Nordbahn 78½. Altona-Kieler alte 139½, dito neue 132½. Finnländische Anleihe 81¾. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 87¼. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 81¼. 6pCt. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 68⅞. Disconto 3¾%.

Hamburg, 6. Dezbr. [Getreidemarkt.] Loco ruhig, ab auswärts etwas fester. Termingetreide 1—2 Thlr. höher. Weizen pr. Dezbr. 5400 Pfd. netto 145 Bancothaler Br., 144 Gld., pr. Frühjahr 138 Br., 137 Gld. Roggen pr. Dezbr. 5000 Pfd. Brutto 88 Br., 87 Gld., pr. Frühjahr 87 Br., 86 Gld. Oel sehr still, loco 26—25⅞, pr. Mai 27. Kaffee fest, unverändert. Zink ohne Umsatz. — Regenwetter.

Liverpool, 6. Dezbr., Mittags. Baumwolle: 10,000 Ballen Umsatz. Gute Nachfrage, eher theurer. Middling amerikanische 14, middling Orleans 14¼, fair Dhollerah 10¾, good middling fair Dhollerah 10⅜, middling Dhollerah 10, Bengal 7¾, good fair Bengal 8½.

Berliner Börse vom 6. Dezember 1866.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	— — —
Staats-Anl. von 1859	5	103⅜ bz.
dito 1859. 52	4	89 bz.
dito 1853	4	89 bz.
dito 1854	4½	98½ bz.
dito 1855	4½	98½ bz.
dito 1856	4½	98½ bz.
dito 1857	4½	98½ bz.
dito 1858	4½	98½ bz.
dito 1864	4½	98½ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	84⅜ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	119⅜ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	98¾ B.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	78⅞ bz.
Pommersche	3½	78⅞ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	88¼ bz.
Schlesische	3½	86½ G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	90½ bz.
Pommersche	4	90½ G.
Posensche	4	89⅛ bz.
Preussische	4	90¼ G.
Westph. u. Rhein.	4	93⅞ G.
Sächsische	4	91¼ bz.
Schlesische	4	91½ bz.
Louisd'or 110¾ bz.		Oest.Bk. 78⅝ bz.
Goldkr. 9. 8 G.		Poln.Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	44¾ bz. u. G.
dito Nat.-Anl.	5	51½ bz.
dito Lot.-A.v.60	5	63 bz. u. B.
dito dito 64	—	37½ bz. u. G.
dito 54er Pr.-A.	4	58½ G.
dito Eisenb.-L.	—	48 B
Ital. neue 5proc.Anl.	5	53⅞ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	85⅞ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	87½ B
dito Poln.Sch.-Obl.	4	63⅛ bz.
Poln.Pfandbr.III.Em.	4	61¼ B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	88¾ G.
dito à 300	5	90 B
Kurhess.40Thlr. Obl.	—	52½ G.
Baden. 35 Fl. Loose	—	28¾ G.
Amerikan. St.-Anl.	6	75⅝ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	96¼ B
dito II.	4½	— — —
dito IV.	4½	— — —
dito III.v.St.3½g.	3½	77 G
Cöln-Minden	4½	96¼ bz.
dito II.	5	102 B.
dito	4	84¼ G.
dito III.	4	83¼ B.
dito	4½	94 bz.
dito IV.	4	83⅜ bz.
dito V.	4	82½ B.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	76½ G.
Niederschl.-Märk.	4	89⅛ bz
dito conv.	4	89⅛ bz.
dito III.	4	87¾ G.
dito IV.	4½	96½ G.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	100 G.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	87¾ bz.
dito D.	4	87¾ bz.
dito E.	3½	78¼ G.
dito F.	4½	93½ bz.
Oest.-Franz.	3	237 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	215 bz.
Rhein v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	94½ B.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1864	1865	Zf.	
Aachen-Mastrich	—	—	4	36¼ bz.
Amsterd.-Rottd.	6 19/20	—	4	105 bz.
Berg.-Märkische	7½	9	4	154¼ à 3¾ bz.
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	221 B.
Berlin-Görlitz	—	—	4	70¾ B.
dito St.-Prior.	—	—	5	93¾ G.
Berlin-Hamburg	10	8½	4	158 G.
Berl.-Potsd.-Mgd	16	16	4	213 bz.
Berlin-Stettin	7⅝	—	4	129 B.
Böhm.-Westb.	5	—	5	61 G.
Breslau-Freib.	8 2/3	9	4	142½ bz.
Cöln-Minden	15⅝	—	4	147½ bz.
Cosel-Oderberg	¾	2¼	4	60½ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	75½ bz.
dito dito	—	—	5	82 B.
Galiz. Ludwigsb.	9	—	5	86 G.
Ludwigsh. Bexb.	9⅓	10	4	152 B.
Magd.-Halberst.	25	15	4	197 bz.
Magdb.-Leipzig	18¾	—	4	271 B.
Mainz-Ludwigsh.	7½	—	4	132½ bz. u. B.
Mecklenburger	3½	3	4	77½ bz.
Neisse-Brieger	4½	5 5/12	4	102½ B.
Niedrschl.Märk.	4	4	4	89¼ bz.
Niedrschl. Zwgb.	4 1/12	3⅝	4	82 bz.
Nordb.Fr.-Wilh.	3 11/15	—	4	81¼ à 79¾ à 80 bz.
Oberschles. A.	10	11 2/3	3½	175⅝ bz.
dito B.	10	11 2/3	3½	154 bz.
dito C.	10	11 2/3	3½	175⅝ bz. [G.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	106½ à 7 à 6¾ bz. u.
Oest. südl. St.-B.	8	7⅓	5	104¼ à ¾ à ¼ bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	75½ bz.
Rheinische	8¼	—	4	117¾ bz. u. B.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	—	4	28¾ bz.
Stargard-Posen	3½	—	4½	93½ G.
Thüringer	8	8⅓	4	134 bz.
Warschau-Wien	7 11/12	—	5	62¼ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	7 1/10	8½	4	159 B.
Braunschw. B.	—	—	4	86¾ B.
Bremer Bank	7 8/10	6½	4	117¼ bz.
Danziger Bank	7½	7 8/10	4	110 G.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	95 B.
Geraer Bank	8	7⅝	4	105 bz. u B.
Gothaer „	7	7½	4	98 G.
Hannoversche B.	5 2/3	4	4	94½ G.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	120 G.
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	109⅜ bz.
Königsberger B.	6¾	6½	4	113 G.
Luxemburger B.	4	6	4	80 G.
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	92½ G.
Posener Bank	7	6½	4	101 B.
Preuss. Bank.-A.	10 19/30	10 14/15	4½	150¾ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	70 bz.
Weimar „	7	6½	4	84⅜ bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	107½ bz.
Coburg Credb.A.	8	8¼	4	90 B.
Darmstädter „	6	6½	4	84¼ G.
Dessauer „	—	—	—	2⅛ B.
Disc.-Com.-Anth	6½	—	4	99½ bz.
Genfer Credb.-A.	—	½	4	27⅝ G.
Leipziger „	4	—	4	81 etw. bz.
Meininger „	7¼	—	4	94½ etw. bz.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	18 G
Oesterr.Credb.A.	5	—	5	58½ à ¼ bz.
Schl. Bank-Ver.	6½	7½	4	113 G.
Minerva	—	1	5	30¾ G.
Fbr.v.Eisenbdf.	8½	5½	5	106½ G.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	144 bz.	Augsburg 100 Fl.	2 M.	56.22 bz.
dito dito	2 M.	142¾ bz.	Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99⅞ G.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	152 bz.	dito dito	2 M.	99½ G.
dito dito	2 M.	151⅛ bz.	Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56.22 bz.
London 1 Lst.	3 M.	6.21⅞ bz.	Petersburg 100 S.-R.	3 W.	89⅛ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	80 5/12 bz	dito dito	3 M.	87⅞ bz.
Wien 150 Fl	8 T.	78¼ bz.	Warschau 90 S.-R.	8 T.	80¾ bz.
dito	2 M.	77¾ bz.	Bremen 100 Thlr.Gold	8 T.	110⅝ bz.

Berlin, 6. Dezbr. Roggen loco 80—83pfd. 56¼—¾ Thlr. ab Bahn bez. — Rüböl loco 12¾ Thlr. bez. — Spiritus loco ohne Faß 16 Thlr. bez., mit Faß 15 7/12 Thlr. bez., Dez. und Dez.-Jan. 15 7/12—¾ Thlr. bez., Br. und Gld., Jan.-Febr. 15⅝—⅝ Thlr. bez. und Gld., ¾ Thlr. Br., April-Mai 16¼—5/12 Thlr. bez., Mai-Juni 16½—⅝ Thlr. bez.

Breslau, 7. Dezember. Wind: West. Wetter: veränderlich. Thermometer Früh 8 Grad Wärme. Bei ruhigem Geschäftsverkehr haben sich die Preisnotirungen nur schwerfällig behauptet.

Weizen billiger erlassen, pr. 70 Pfd. schlesischer weißer 83—94 Sgr., gelber 82—90 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bez. — Roggen schwach preishaltend, pr. 84 Pfd. 65—67 Sgr., feinste Sorten vereinzelt bis 68 Sgr. bezahlt. — Gerste flau, pr. 74 Pfd. weiße 57—59 Sgr., gelbe 49—54 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Hafer behauptet, pr. 50 Pfd. 31—34 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Erbsen mehr angeboten. — Wicken gefragt. — Oelsaaten ruhig. — Lupinen ohne Frage. — Schlesische Bohnen gefragter. — Schlaglein schwach beachtet. — Rapskuchen begehrt, 51—53 Sgr. pr. Ctr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.